

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES VON CHUR

Datum 10. April 2003

Dauer 15.00 - 20.10 Uhr

Anwesend

Präsident Gieri Derungs

Mitglieder	Dorina Attinger-Vincenz	Emilio Arioli
	Fred Bieler	Ernst Casty
	Barla Cahannes Renggli	Fritz Imholz
	Dr. Luca Tenchio	Reto A. Lardelli
	Urs Schädler	Christina Bandli
	Peter Suter	Rita Cavegn Hänni
	Andrea Ullius	Beda Frei
	Marco Willi	Thomas Hensel
	Peter Zürcher	Anna Ratti
	Eva Ködderitzsch	Sandro Steidle

Stadtrat Stadtpräsident Christian Boner
 Stadtrat Martin Jäger
 Stadtrat Roland Tresp

Protokoll Stadtschreiber Markus Frauenfelder

Traktanden

1. Vereidigung der neuen Gemeinderätin
2. Protokoll der Sitzung vom 13. März 2003
3. Wahl einer 2. Stadtrats-Stellvertretung
4. Finanzplan 2004 - 2006 Botsch. Nr. 19/2003
5. Teilrevision des Steuergesetzes der Stadt Chur (Einführung einer Seitenerbschaftssteuer / Befreiung der direkten Nachkommen von der Erbschaftssteuer) Botsch. Nr. 18/2003
6. Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und die Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen - Einführung der Kanalgebühr Botsch. Nr. 15/2003
7. Einführung der Grundgebühr in der Abfallbewirtschaftung Botsch. Nr. 7/2003
8. Anpassung der Wassertarife Botsch. Nr. 8/2003
9. Postulat Peter Suter und Mitunterzeichnende betreffend Finanzen der Stadt Chur; Bericht Nr. 16/2003
10. Schriftliche Anfrage Thomas Hensel betreffend „Von der Schule direkt in die Arbeitslosigkeit?“ Nr. 28/2003

Bemerkungen zur Traktandenliste

- **Antrag** der FDP-Fraktion

Das Postulat Suter betreffend Finanzen der Stadt Chur sei nach dem Finanzplan zu behandeln.

- **Antrag** Frau Cahannes

Das Postulat Suter betreffend Finanzen der Stadt Chur sei vor dem Finanzplan zu behandeln.

Namens der FDP-Fraktion zieht **Willi** den Antrag zugunsten desjenigen von Frau Cahannes zurück.

Abstimmung:

Der Antrag Cahannes wird mit 13 zu 5 Stimmen **angenommen**.

1. Vereidigung der neuen Gemeinderätin

Frau Rita **Cavegn** Hänni legt das Handgelübde ab.

2. Protokoll der Sitzung vom 13. März 2003

Das Protokoll der Sitzung vom 13. März 2003 wird einstimmig genehmigt.

3. Wahl einer 2. Stadtrats-Stellvertretung

Namens der SP-Fraktion schlägt **Steidle** Frau Ratti als 2. Stadtrats-Stellvertretung vor.

Abstimmung:

Anna Ratti wird mit 20 Stimmen bei 1 Enthaltung als 2. Stadtrats-Stellvertretung **gewählt**.

4. Postulat Peter Suter und Mitunterzeichnende betreffend Finanzen der Stadt Chur; Bericht

Mit Bericht vom 17. März 2003 (Geschäft Nr. 16/2003) beantragt der Stadtrat, das Postulat im Sinne der Begründung zu überweisen.

Suter meint, im aktuellen Zeitpunkt dürfe die Staatsquote nicht erhöht werden. Zuerst müsse gespart werden, erst dann könne man über neue Einnahmen diskutieren. Sparpotenzial sei vorhanden, und es gelte, Ausgabenkürzungen nicht anzustreben, sondern diese *umzusetzen*. Er wende sich gegen die vom Stadtrat begehrte Fristerstreckung für die Aufgabenüberprüfung bis Mitte 2004, der Kanton habe innert kürzerer Frist Ausgabenkürzungen präsentieren können. Der Stadtrat müsse im Rahmen des Voranschlags 2004 Bericht über die Aufgabenüberprüfung erstatten.

Die Gegner der Überweisung wenden sich primär gegen lineare Kürzungen. Vielmehr gelte es, bei konkreten Projekten zu sparen.

Frau **Cahannes** findet, das Postulat gehe in die richtige Richtung. Eine Senkung der Ausgaben von 2 % sei leicht zu machen, persönlich wäre sie für eine fünfprozentige Kürzung gewesen. Eine periodische Leistungsüberprüfung sei wichtig. Die Zeit dazu dränge, und der Kanton habe gezeigt, dass es gehe.

GPK-Präsident **Zürcher** ergänzt, man müsse jetzt vorsorgen, um in ein paar Jahren Feuerwehrrübungen zu vermeiden. Die Rechnungen der letzten drei Jahre seien durch ausserordentliche Erträge positiv beeinflusst worden.

Heute abend werde entschieden, ob künftig Feuerwehrrübungen abgehalten werden müssten, führt der **Stadtpräsident** aus. Nicht linear zu kürzen bedeute, dass in anderen Bereichen übermässig gespart werden müsse. Der Finanzplan zeige deutlich, dass Ausgabenkürzungen allein nicht ausreichten und die Verschuldung auch dann zunähme. Der Stadtrat wolle Ausgabenkürzungen *und* Mehreinnahmen erzielen.

Abstimmungen:

- Auf eine Überweisung des Postulats im Sinne der Begründung des Stadtrates entfallen 5 Stimmen
- Auf eine Überweisung des Postulats im ursprünglichen Sinn entfallen 14 Stimmen bei 2 Enthaltungen

Das Postulat wird mit 14 gegen 7 Stimmen an den Stadtrat **überwiesen**.

5. Finanzplan 2004 - 2006

Mit Botschaft Nr. 19/2003 beantragt der Stadtrat:

Der Gemeinderat nimmt vom Finanzplan 2004 - 2006 Kenntnis.

Im Rahmen der Finanzplan-Beratung findet eine erste Debatte zur Gebührenpolitik statt. Auf der Ratslinken wird argumentiert, die im Finanzplan enthaltenen Grossprojekte seien durch eine moderate Steuererhöhung und nicht über Gebühren zu finanzieren. Gebühren seien nur dort sinnvoll, wo ihnen eine Lenkungsfunktion zukomme. Kritisiert wird zudem, die Auswirkungen der kommenden Sparrunde beim Kanton würden zu wenig klar aufgezeigt. Die Beträge für das Entwicklungskonzept Sportanlagen Obere Au seien zu streichen.

Sorgen bereitet die Verschuldung, die trotz Gebührenerhöhungen weiter ansteigen wird. Dieser Entwicklung sei Einhalt zu gebieten. Ein Eigenfinanzierungsgrad von 100 % wird als oberstes Ziel bezeichnet, und ausserordentliche Einnahmen müssten dem Schuldenabbau dienen. Die Begründung für die Anhebung des Investitionsplafonds auf 25 Mio. Franken wird als ungenügend bezeichnet; die finanziellen „Nägel“ würden aber ohnehin im Rahmen des Voranschlags eingeschlagen. Das Verursacherprinzip ist an sich unbestritten, doch wird betont, dass auch gespart werden müsse.

Der **Stadtpräsident** erwidert, die jährliche Million für die Obere Au bis ins Jahr 2006 habe der Stadtrat deshalb aufgenommen, weil der Gemeinderat ihm im November letzten Jahres den Auftrag zur Ausarbeitung von Varianten für den Ersatz der KEB Calanda erteilt habe. Auch bei der Befreiung der direkten Nachkommen von der Erbschaftssteuer handle es sich um eine vom Gemeinderat überwiesene Motion. Die Auswirkungen der kantonalen Sparübungen könnten momentan nicht genauer beziffert werden. Der Finanzplan zeige deutlich, dass die Finanzen nur dann im Griff behalten werden könnten, wenn jetzt gehandelt werde. Jede Abweichung von den Anträgen des Stadtrates bei den nachfolgenden Botschaften werde einschneidende finanzielle Konsequenzen haben. Der Stadtrat wolle aber die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt unbedingt erhalten.

Steidle möchte auf eine Abstimmung verzichten, da der Gemeinderat den Finanzplan ja nur zur Kenntnis nehmen könne.

Tenchio stellt einen Ordnungsantrag auf Abstimmung.

Abstimmung:

Eine Abstimmung über die Kenntnisnahme des Finanzplans wird mit 20 gegen 1 Stimme abgelehnt.

6. Teilrevision des Steuergesetzes der Stadt Chur (Einführung einer Seitenerbschaftssteuer / Befreiung der direkten Nachkommen von der Erbschaftssteuer)

Mit Botschaft Nr. 18/2003 beantragt der Stadtrat:

1. Die Teilrevision des Steuergesetzes der Stadt Chur wird zu Händen der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Motion Rechenberg betreffend „Einführung einer Seitenerbschaftssteuer“, vom Gemeinderat am 25. März 1999 überwiesen, wird abgeschrieben.

Eintreten:

In der Eintretensdebatte wird auf die Ungerechtigkeit einer Erbschaftssteuer hingewiesen, da es sich um mehrfach versteuertes Substrat handle. Es gebe einen Trend in Richtung Aufhebung von Erbschaftssteuern. Die Vorlage erhöhe die Attraktivität Churs und sei zudem KMU-freundlich. Die Steuer treffe Arme und Reiche gleichermassen.

Die Gegner der Befreiung bezweifeln, ob damit Steuerpflichtige nach Chur gelockt werden können. Es handle sich um ein reines Steuergeschenk, und damit liessen sich keine Investitionen finanzieren.

Der **Stadtpräsident** findet die Frage nach dem „ob“ fehl am Platz. Die Motion sei vom Gemeinderat überwiesen worden, und der Stadtrat habe versprochen, die Vorlagen über die Einführung einer Seitenerbschaftssteuer und jene über die Kehrichtgrundgebühr zeitgleich vorzulegen.

Detailberatung

- **Antrag** Hensel zu Art. 25 Abs. 2

Die neue Version „die direkten Nachkommen, die Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder und deren Nachkommen sind von der Erbschaftssteuer befreit“ ist zu streichen.

Diese Streichung betreffe den Kern der Revision, und das Volk müsse dazu Stellung beziehen können, meint der **Stadtpräsident**.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 14 gegen 7 Stimmen **abgelehnt**.

Hensel bemerkt zu Art. 25 Abs. 2, dass Konkubinatspaare nicht berücksichtigt worden seien. Es müsste heissen „der überlebende Ehe- oder Konkubinatspartner“.

Der Vorschlag, eine Erweiterung dieser Bestimmung auf Konkubinatspaare bzw. deren Besserstellung zu prüfen, stösst auf Wohlwollen. Probleme dürften sich jedoch bei der Definition des Konkubinats und der Feststellung des Bestehens desselben ergeben.

Der **Stadtpräsident** warnt vor einem Schnellschuss und damit verbunden, Vollzugsproblemen. Falls der Gemeinderat eine solche Bevorzugung wünsche, müsse er dem Stadtrat eine Richtung vorgeben.

Hier ziehen sich die Fraktionsvorsitzenden mit dem Stadtpräsidenten zur Beratung über das weitere Vorgehen zurück.

Der **Gemeinderatspräsident** präsentiert dem Rat den Vorschlag für das weitere Vorgehen: Die Vorlage wird unter Ausklammerung der Artikel 25 Abs. 2 und 28 Abs. 1 definitiv zu Ende beraten. Zu den zurückgestellten Artikeln stellt der Stadtrat in der Mai-Sitzung Antrag.

- **Antrag** Willi zu Art. 32 Abs. 4 lit. c

Die Streichung des Satzes „Die beiden Sätze sind identisch“ ist aufzuheben.

Es sei nicht einsichtig, weshalb Verzugs- und Vergütungszinssatz künftig ungleich behandelt werden sollten, meint **Willi**.

Der **Stadtpräsident** meint unter Berufung auf die Praxis des Kantons, es gelte, einen Anreiz auf rechtzeitige Zahlung zu schaffen.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 11 gegen 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen **angenommen**.

Willi fragt zu Art. 36, ob mit der definitiven oder provisorischen Verfügung bereits ein Rechtsöffnungstitel vorliege.

Der **Stadtpräsident** erwidert, dass eine Rechtsöffnung nur bei definitiver Veranlassung, Fälligkeit und Rechtskraft erfolge.

Tenchio fragt, was mit „Zustellung“ in Art. 36 gemeint sei.

Der **Stadtpräsident** verweist hierfür auf die allgemeine Praxis der Rechtspflege.

- **Antrag** Lardelli zu Art. 39 Abs. 1

Art. 39 Abs. 1 sei zu streichen.

Solange ein Erblasser lebe, gebe es kein unversteuertes Substrat. Erst der Tod löse die Steuerpflicht aus, meint **Lardelli**.

Sowohl die Version des Stadtrates als auch die Streichung seien möglich, führt der **Stadtpräsident** aus. Man wolle mit dieser Bestimmung eine klare Trennung zwischen alt- und neurechtlichen Fällen erreichen. Ziel sei eine Angleichung an den Kanton.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 13 gegen 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen **angenommen**.

Eine Schlussabstimmung werde erst durchgeführt, wenn die nun ausgeklammerten Artikel 25 und 28 beraten worden seien, führt der **Gemeinderatspräsident** aus.

- **Ordnungsantrag** Cahannes

Es sei eine Schlussabstimmung unter Ausklammerung der Artikel 25 und 28 durchzuführen.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 13 gegen 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen **abgelehnt**.

Abstimmung:

Die heute zu Ende beratenen Artikel (exkl. 25 und 28) werden mit 14 gegen 5 bei 2 Enthaltungen genehmigt.

Teilrevision städtisches Steuergesetz vom 1. Januar 1997

Beschlossen an der Volksabstimmung vom

I. EINLEITUNG

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand des
Gesetzes

Die Stadt Chur erhebt ~~im Sinne von Art. 30 ihrer Verfassung~~ folgende Steuern:

- Einkommens- und Vermögenssteuern
- Liegenschaftensteuer
- Handänderungssteuer
- Grundstückgewinnsteuer
- Erbschaftssteuer
- Schenkungssteuer

Art. 2 - Art. 4 unverändert

II. MATERIELLES RECHT

Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 5 Abs. 1 + 2 unverändert

Art. 5 Abs. 3

Ersatzbe-
schaffung

Die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Stadt Chur **richtet sich nach der jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzgebung.**

Liegenschaftensteuer

Art. 6 unverändert

Art. 7

Steuersubjekt

Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, **die am Ende des Steuerjahres** Eigentum oder Nutzniessung an Grundstücken haben. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt.

Art. 8 unverändert

Art. 9

Steuerbe-
rechnung

Die Steuer beträgt 0.5‰ des **am Ende des Steuerjahres** geltenden kantonalen Vermögenssteuerwertes ohne Abzug von Schulden.

Art. 10 unverändert

Handänderungssteuer

Art. 11 - Art. 18 unverändert

Grundstückgewinnsteuer

Art. 19 - Art. 21 unverändert

Art. 22

Erstattung und Be-
freiung

Die Erstattung und Befreiung von der Grundstückgewinnsteuer infolge Ersatzbeschaffung richtet sich nach der jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzgebung.

Erbschaftssteuer

Gegenstand

Art. 23 lit. a unverändert

	Art. 23 lit. b aus Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft. sofern darauf nicht schon im Zeitpunkt der Übergabe die Schenkungssteuer erhoben wurde. Der Vorempfang wird im Zeitpunkt der Abtretung in eigener Progression besteuert.
	Art. 23 lit. c - lit. g unverändert
Steuerpflicht	Art. 24 Steuerpflichtig sind Personen, die Zuwendungen empfangen, wenn a) Verstorbene zur Zeit ihres Todes in der Stadt Chur Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten oder im Besitze des städtischen Bürgerrechts waren und im Kanton wohnten; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Stadtgebiet liegen, b) unverändert
Subjektive Steuerbefreiung	Art. 25 Abs. 1 unverändert Art. 25 Abs. 2 Beratung an der Sitzung vom 15. Mai 2003 Art. 25 Abs. 3 unverändert Art. 26 unverändert
Steuerbefreiung	Art. 27 Abs. 1 + 2 unverändert Art. 27 Abs. 3 Für Minderjährige, die durch den Tod der Eltern zu Vollwaisen geworden sind, ist zusätzlich zu Abs. 2 ein Betrag von Fr. 85'000.-- in Abzug zu bringen. Art. 27 Abs. 4 unverändert Art. 27 Abs. 5 Der von den Nachkommen, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern und deren Nachkommen bei der Teilung Der bei der Teilung von den steuerpflichtigen Erben übernommene Hausrat bis zum Verkehrswert von Fr. 100'000.-- ist steuerfrei.
Steuerberechnung	Art. 28 Abs. 1 Beratung an der Sitzung vom 15. Mai 2003.

Art. 28 Abs. 2

Übersteigt der Wert des Anfalles **einschliesslich der Vorempfänge** für die einzelnen Personen den Betrag von Fr. 40'000.--, so wird die Steuer erhöht.

Erhöhungen unverändert

Art. 28 Abs. 3

Für die Ermittlung des Zuschlages gemäss Art. 28 **Abs. 2** ist der Erbanfall ohne Berücksichtigung der steuerfreien Beträge massgebend. Vorbehalten bleiben die Abzüge gemäss Art. 27 Abs. 2.

Art. 29 unverändert

Schenkungssteuer

Art. 30 unverändert

Art. 31

Steuermass

~~Steuermass und Steuerbefreiung richten sich sinngemäss nach Art. 27 und Art. 28 dieses Gesetzes.~~ ¹ **Die Steuerberechnung richtet sich nach Art. 28 dieses Gesetzes.**

Steuerbefreiung

² **Die Steuerbefreiung richtet sich nach Art. 25 und Art. 27 dieses Gesetzes.**

III. FORMELLES RECHT

Steuerorgane

Art. 32 Abs. 1 - Abs. 3 unverändert

Art. 32 Abs. 4 lit. a und b unverändert

Art. 32 Abs. 4 lit. c

c) den Verzugs- und Vergütungszinssatz. **Die beiden Sätze sind stets identisch.**

Art. 32. Abs. 4 lit. d unverändert

Art. 33 - Art. 35 unverändert

Art. 36

Fälligkeit

Sämtliche Steuern sowie Bussen werden mit der Zustellung **der definitiven oder provisorischen** Veranlagungs- oder Bussverfügung fällig.

Art. 37 - Art. 38 unverändert

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 39 (neu)

Sonderbestimmungen für die Erbschaftssteuer Erbvorbezug

Ganzer Abs. 1 gestrichen.

Vorempfänge auf Rechnung künftiger Erbschaft, die vor dem 1. Januar 2004 ausgerichtet und noch nicht besteuert wurden, werden im Zeitpunkt des Erbanges zusammen mit dem übrigen Erbanteil besteuert. Für die Bewertung des Vorempfanges sind die Verhältnisse zur Zeit der Ausrichtung massgebend.

Inkrafttreten

Die Teilrevision tritt nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch die Regierung auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

7. Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und die Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen - Einführung der Kanalgebühr

Mit Botschaft Nr. 15/2003 beantragt der Stadtrat:

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Teilrevision der Verordnung über die Finanzierung der Abwasseranlagen wird genehmigt.

Eintreten:

Im Rahmen der Eintretensdebatte wird mehrfach Nicht-Eintreten beantragt. In der zur Zeit schwierigen wirtschaftlichen Situation könne eine solche Vorlage nicht verantwortet werden. Sie führe zu einer unerwünschten Erhöhung der Staatsquote, und wenn schon, dann brauche es eine Entlastung in einem anderen Bereich. Zur Vorlage selbst wird angeführt, sie sei nicht praktikabel umsetzbar, bedinge zusätzliches Personal und führe zu vielen rechtlichen Streitigkeiten. Hinterfragt wird auch der zukünftige Mehrbedarf für den Kanalunterhalt, der mit 3 Mio. Franken beziffert werde; dieser könnte zu vermehrten Luxuslösungen verleiten. Unter Hinweis auf den hervorragenden Rechnungsabschluss 2002 werden auch zwingende finanzpolitische Gründe für die neue Gebühr vermisst.

Die Befürworter beurteilen die Kanalgebühr als überfällig, und deren Einführung könne nicht unendlich hinausgeschoben werden. Verwiesen wird auch auf die klare rechtliche Situation, welche die Einführung einer solchen Gebühr verlangt. Eine solche Gebühr sei nie opportun, das Volk solle jedoch entscheiden können.

Stadtrat **Tremp** meint, die Beratung aller Gebührenvorlagen ermögliche eine Gesamtschau und diene der Transparenz. Die Belastung für eine vierköpfige Familie belaufe sich auf monatlich zwischen 20 und 25 Franken - daraus könne ein jährliches Investitionsvolumen von 5 bis 6 Mio. Franken generiert werden. Die öffentliche Hand wolle jetzt investieren, und die Investitionen kämen dem Gewerbe zugute. Die Gegner der Vorlage wollten dieses Geschäft doch ganz einfach nicht. Der Zeitpunkt für die Einführung einer solchen Gebühr sei immer falsch. Anhand von Beispielen lasse sich zeigen, wie einfach und praktikabel die Berechnung der Gebühr sei. Die Gebühr müsse aufgrund übergeordnetem Recht eingeführt werden, und hier eine Staatsquoten-Diskussion zu führen, erscheine ihm fraglich. Zum Vorwurf, mit den Gebühren würden künftig Luxuslösungen finanziert, sei zu sagen, dass mit den heutigen 1,6 Mio. Franken jährlich 0,5 % des Netzes saniert werden könnten, was für das Gesamtnetz eine Erneuerungsrate von 200 Jahren bedeute. Eine Erhöhung auf 1 % bedeutete dagegen eine Halbierung auf 100 Jahre, was immer noch als hoch zu gelten habe.

Abstimmung über Rückweisung:

Das Geschäft wird mit 11 gegen 10 Stimmen **zurückgewiesen**.

Stadtrat **Tremp** fragt den Gemeinderat, was er eigentlich wolle.

Lardelli antwortet, der Gemeinderat wolle eine Kompensation für die Mehrbelastung in einem anderen Bereich.

8. Einführung der Grundgebühr in der Abfallbewirtschaftung

Mit Botschaft Nr. 7/2003 beantragt der Stadtrat:

1. Gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über die Abfallentsorgung der Stadt Chur (A-EG) und Art. 11 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV), wird die Grundgebühr zur Mitfinanzierung der Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung auf den 1. Januar 2004 eingeführt.
2. Die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum AEG (Art. 11) wird genehmigt.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

- **Antrag** Ködderitzsch zu Art. 11

Folgender Satzteil sei zu streichen: „ sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Grundgebühr“

Die Gebindegebühr habe die Kosten für jene Abfälle zu decken, die verbrannt würden, führt Stadtrat **Trempp** aus.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 8 gegen 6 Stimmen bei 7 Enthaltungen **abgelehnt**.

Art. 11b: **Tenchio** fragt, ob Anwälte, die im selben Haus praktizierten wie sie wohnten, die Grundgebühr zweimal entrichten müssten.

Stadtrat **Trempp** erwidert, dass diese Frage im Rahmen des noch auszuarbeitenden Reglements geklärt werden müsse.

Art. 11 d: **Suter** fragt, ob in dieser Bestimmung die Lehrlinge auch umfasst seien; die Grundgebühr werde ja erst ab dem 18. Altersjahr erhoben.

Stadtrat **Trempp** erwidert, dass Lehrlinge grundsätzlich nicht als „Arbeitsplätze“ gezählt würden.

Frau **Cahannes** fragt nach der Definition von „Arbeitsplätzen“: Bei der Spitex etwa sei der grösste Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel auswärts tätig.

Stadtrat **Trempe** erwidert, dass diese Frage im Rahmen des noch auszuarbeitenden Reglements geklärt werden müsse. Solche Arbeitsplätze dürften aber nicht gleich behandelt werden wie jene „normaler“ Betriebe. Dasselbe gelte für Betriebe wie etwa die Arbeitsstätte „Plankis“.

- **Antrag** Lardelli

Die Grundgebühr sei auf den 1. Mai 2004 einzuführen.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 15 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung **abgelehnt**.

Zum **Gebührentarif** für die Abfallentsorgung gibt es keine Bemerkungen aus dem Rat.

Schlussabstimmung:

Der Antrag des Stadtrates wird mit 20 Stimmen bei 1 Enthaltung zum Beschluss erhoben.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV)

Beschlossen vom Gemeinderat am 18. Juni 1998

(Teilrevision beschlossen vom Gemeinderat am 10. April 2003)

III. Finanzierung

Art. 11

Grundgebühr
Grundsatz

Die Stadt Chur erhebt zur Deckung der fixen Kosten der Abfallentsorgung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Grundgebühr nach Art. 14 Abs. 2 AEG.

Art. 11a

Gebührenpflichtige Personen	Der Gebührenpflicht unterstehen natürliche Personen ab natürlichem erfüllten 18. Altersjahr mit registriertem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Chur.
-----------------------------	---

Art. 11b

Gebührenpflichtige Betriebe 1. Im Allgemeinen	Der Gebührenpflicht als Betriebe unterstehen alle Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und Selbständigerwerbenden, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur befindet. Gesellschaften oder Selbständigerwerbende, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Grundgebühr, wenn sie in der Stadt Chur Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind oder hier Betriebsstätten, Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten.
2. Im Besonderen	Gebührenpflichtige Betriebe sind insbesondere Beherbergungsbetriebe, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Kliniken, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, Bau- und Montagestellen, Zweigniederlassungen sowie Filialen. Mehrere Filialen desselben Betriebes in der Stadt Chur gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind. Zu den Selbständigerwerbenden gehören Anwalts/ Notariatspraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Arztpraxen, Treuhandbüros, Vermögensverwaltungen etc.
3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften	Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Bezirks-, Kreis-, Stadtverwaltung mit ihren Departementen, Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Spitälern, Schulen und Gerichten gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.

Art. 11c

Ausnahmen	Befreit sind Personen, die sich nur zu Ferienzwecken oder zum Zweck eines vorübergehenden Aufenthaltes für den Zeitraum von maximal drei Monaten in der Stadt Chur aufhalten.
-----------	---

Art. 11d

Bemessung	Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle natürlichen Personen (Art. 11a) zwischen Fr. 30.-- und Fr. 100.-- pro Jahr. Für Betriebe (Art. 11b) beträgt die Grundgebühr Fr. 20.-- bis Fr. 60.-- pro Arbeitsplatz und Jahr, im Maximum jedoch Fr. 4'000.-- pro Jahr. Die Anzahl der anrechenbaren Arbeitsplätze ergibt sich aus der Anzahl der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsführung. Teilzeitstellen zählen anteilmässig und werden auf 100% aufgerechnet. Der Stadtrat legt die zu entrichtende Gebühr im Gebührentarif fest.
-----------	--

Art. 11e

Bemessungs-
periode

Die Grundgebühr wird für eine bestimmte Periode festgesetzt und erhoben. Als massgeblicher Zeitraum gilt das Kalenderjahr.

Die Grundgebühr wird aufgrund der massgebenden Personen- bzw. Betriebsdaten des betreffenden Kalenderjahres berechnet (Bemessungsperiode).

Der Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr unterliegt, wer am 30. April (Stichtag) des jeweiligen Jahres die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht gemäss Art. 11a und 11b erfüllt.

Art. 11f

Veranlagung

Die gebührenpflichtigen Betriebe werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben zur Erhebung der Grundgebühr fristgerecht zu melden.

Gebührenpflichtige Betriebe, welche kein Formular erhalten, haben bei der Stadt unaufgefordert ein solches zu verlangen.

Wenn Gebührenpflichtige ihre Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllen, wird die Höhe der Grundgebühr nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt.

Art. 11g

Fälligkeit

Für alle Pflichtigen wird die Grundgebühr einmal jährlich, in der Regel im Herbst und erstmals für das Jahr 2004, verfügt.

Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung bzw. Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 11h

Wiedererwägung

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Stadt bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig oder unrichtig ist, hat der Pflichtige die nicht bzw. zu wenig veranlagte Gebühr nebst Zins nachzuzahlen oder Anspruch auf Rückzahlung.

Art. 11i

Amtskosten

Das für die Abfallbewirtschaftung zuständige Departement und der Stadtrat erheben für die Bearbeitung, die Ausfertigung und Zustellung ihrer Entscheide Amtskosten (maximal Fr. 500.--).

V. Inkrafttreten

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Teilrevision der Verordnung wird auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

9. Anpassung der Wassertarife

Mit Botschaft Nr. 8/2003 beantragt der Stadtrat:

Gestützt auf Art. 12 des Reglements über die Abgabe von Wasser durch die städtische Wasserversorgung (RB 823) werden die Wassertarife wie folgt festgelegt:

1. Die Grundgebühr wird von Fr. 5.-- pro Monat auf Fr. 8.-- pro Monat erhöht.
2. Der Wassertarif wird von 60 Rp./m³ auf 90 Rp./m³ erhöht.
3. Für Feuerlösch- und Kühlanlagen wird neu eine einmalige Anschlusspauschale von Fr. 10.-- pro Minutenliter Anschlussleistung erhoben.
4. Für Feuerlösch- und Kühlanlagen wird neu eine jährliche Grundpauschale auf Basis der Anschlussleistung erhoben. Sie beträgt:
 - Fr. 1.-- pro Minutenliter für Feuerlöschanlagen
 - Fr. 5.-- pro Minutenliter für Notkühlungen (ohne regelmässigen Wasserverbrauch)
 - Fr. 50.-- pro Minutenliter für Komfortkühlungen und Kühlungen mit kommerziellem Charakter (regelmässiger Wasserverbrauch)
5. Die in den Ziffern 1 - 4 erwähnten Tarifierhöhungen treten per 1. Januar 2004 in Kraft.

Für dieses Geschäft nehmen Stadtingenieur Peter Dürst und Bausekretär Martin Caluori Einsitz.

Eintreten:

Auch bei dieser Vorlage wird auf das Sparpotenzial im städtischen Haushalt verwiesen, das erst auszuschöpfen sei, bevor Gebühren erhöht werden. Es handle sich um eine verdeckte Steuererhöhung. Einmal mehr wird erwähnt, der Zeitpunkt für die Erhöhung sei falsch. Auch der Umfang der Erhöhung wird hinterfragt. Der Fehlbetrag belaufe sich auf weniger als 10 Rappen/m³. Tiefe Wasserpreise stellten zudem einen Standortvorteil dar. Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.

Die Befürworter der Erhöhung führen den Lenkungscharakter ins Feld. Wasser sei zudem ein kostbares Gut, das seinen Preis habe.

Stadtrat **Trempe** findet die Haltung der Gegner paradox, denn sie verlangten Spitzenqualität zu Null-Kosten. Auch vorliegend gelte, dass der Zeitpunkt nie richtig sei. Die Erhöhung habe auf die Familienbudgets einen vernachlässigbaren Einfluss. Auch nach der Erhöhung verfüge Chur über einen der günstigsten Wassertarife in der ganzen Schweiz. Bei 90 % der Kosten der Wasserversorgung handle es sich um Fixkosten, und die defizitäre Entwicklung der Wasserversorgung der letzten paar Jahre werde sich weiter fortsetzen.

Abstimmung über Eintreten:

Mit 19 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird Eintreten beschlossen.

- **Antrag** Schädler

Der Wassertarif wird von 60 Rp./m³ auf 75 Rp/m³ erhöht.

Stadtrat **Trempe** erwidert, dass die Wasserrechnung 2002 nicht repräsentativ sei. Künftig kämen noch Konzessionsgebühren für die Müliquelle Parpan hinzu.

Für den Antrag Schädler wird ins Feld geführt, der Gemeinderat könne die Tarife nach Bedarf jederzeit wieder anpassen.

- **Antrag** Zürcher

Der Wassertarif wird von 60 Rp./m³ auf 80 Rp/m³ erhöht.

Frau **Ratti** findet, man könne den Wassertarif nicht jedes Jahr anpassen.

Zürcher zieht seinen Antrag zurück.

Man befinde sich nicht auf einem Basar, die Wasserversorgung brauche zusätzliche Mittel, und die 30 Rappen seien ausgewiesen, führt Stadtrat **Trempe** aus.

Abstimmung:

- Auf den Antrag Schädler entfallen 7 Stimmen
 - Auf den Antrag des Stadtrates entfallen 10 Stimmen
- 4 Mitglieder enthalten sich der Stimme.

Schlussabstimmung:

Der Antrag des Stadtrates wird mit 12 gegen 9 Stimmen zum Beschluss erhoben.

10. Schriftliche Anfrage Thomas Hensel betreffend „Von der Schule direkt in die Arbeitslosigkeit?“; Beantwortung

Hensel fragt, weshalb die Nachfrage nach der Berufswahlschule so gross sei, diese habe ja primär eine Puffer-Funktion.

Stadtrat **Jäger** führt die Nachfrage genau auf diese Puffer-Funktion zurück.

Der Gemeinderatspräsident verabschiedet Gemeinderätin **Eva Ködderitzsch**, auf deren Wunsch „ohne grosse Worte“.

Eingang parlamentarischer Vorstösse

Der **Gemeinderatspräsident** gibt den Eingang folgenden parlamentarischen Vorstosses bekannt:

- Schriftliche Anfrage Marco Willi i.S. Informationszentrum Bahnhof Chur

Chur, 25. April 2003

Der Stadtschreiber:

Markus Frauenfelder